



28. April 2021

Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	4
4.1	Art. 9	4
4.1.1	Abs. 1 ^{bis}	4
4.1.2	Abs. 5	4
4.1.3	Abs. 6	5
4.2	Art. 12b	5
4.3	Art. 13	6
4.3.1	Abs. 2 ^{bis}	6
4.3.2	Abs. 3	6
4.4	Art. 15a	7
4.4.1	Abs. 1	7
4.4.2	Abs. 3	7
4.4.3	Abs. 4	8
4.5	Art. 15b	8
4.5.1	Abs. 3	8
4.5.2	Abs. 4	8
4.5.3	Abs. 5	9
4.6	Art. 41	9
4.7	Art. 48	9
4.7.1	Abs. 1	9
4.7.2	Abs. 2	10
4.7.3	Abs. 3	10
4.8	Art. 63a	11
5	Bemerkungen zum Kostendeckungsprinzip	11
6	Bemerkungen zu im Vorentwurf nicht enthaltenen Punkten	13
7	Einsichtnahme	14
	Anhang / Annexe / Allegato	15

Zusammenfassung

Eine grosse Zahl von Stellungnahmen stimmt der Vorlage grundsätzlich oder in wesentlichen Teilen zu. Nur ein Teilnehmer lehnt die Vorlage ausdrücklich gesamthaft ab.

Viele Einzelpunkte der Vorlage werden mehrheitlich begrüsst. Deutliche Zustimmung erhalten insbesondere die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand gemäss Art. 9 Abs. 1^{bis} des Vorentwurfs, die vorgeschlagene Gebühr für Gesuche im Sinne von Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG (Art. 12b des Vorentwurfs), die vorgeschlagene Gebühr für die Einladung zur Abholung eines Dokuments auf dem Betreibungsamt (Art. 13 Abs. 2^{bis} des Vorentwurfs), die Regelung über die Gebührenfreiheit des Rückzugs einer Betreibung und der Löschung eines Verlustscheins (Art. 41 des Vorentwurfs) sowie die Erhöhung des Gebührenrahmens für gerichtliche Entscheide in betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 48 Abs. 1 des Vorentwurfs).

Kritisch betrachtet werden einzelne Bestimmungen betreffend die Gebühren im eSchKG-Verbund, namentlich Art. 15a Abs. 3 und 4 des Vorentwurfs, sowie – hauptsächlich aus juristisch-technischen Gründen – Art. 48 Abs. 3 des Vorentwurfs.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) dauerte vom 11. April 2018 bis zum 13. Juli 2018. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 2 politische Parteien und 14 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 41 Stellungnahmen ein.

7 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

23 Teilnehmer stimmen der Vorlage grundsätzlich oder in den wesentlichen Teilen zu.²

Ein Teilnehmer lehnt die Vorlage ausdrücklich ab.³

Ein Teilnehmer bedauert angesichts des erforderlichen zusätzlichen Ressourcenaufwandes, dass das Inkrafttreten dieser Revision nicht bereits bestimmt ist.⁴

Ein Teilnehmer wünscht eine generelle Senkung der Gebühren, was er mit der Effizienzsteigerung durch den elektronischen Geschäftsverkehr begründet.⁵

¹ Siehe dazu die Liste im Anhang.

² AR S. 1; AI S. 1; BL S. 1; BS S. 1; FR S. 1; GE S. 1; GR S. 1; so wohl auch BE S. 1 f. und JU S. 1; NE S. 2; NW S. 1; SG S. 1; OW stimmt dem Vorentwurf nur «teilweise» zu; TG S. 1; VD S. 8; ZH S. 1; ZG S. 1; SP S. 1; im Ergebnis wohl auch SVP S. 1 f.; UNIL S. 1; CP S. 2; KMU-Forum S. 1; FER S. 2.

³ SH S. 1.

⁴ GE S. 1.

⁵ CP S. 2.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Art. 9

4.1.1 Abs. 1^{bis}

Die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand wird von 18 Teilnehmern begrüsst.⁶ 7 Teilnehmer verlangen jedoch die Anwendbarkeit des Zuschlags bereits wenn der Aufwand eine halbe Stunde übersteigt.⁷ Ein Teilnehmer schlägt sodann in Anlehnung an Art. 44 und 46 Abs. 1 Bst. c GebV SchKG eine Gebühr von 50 Franken vor.⁸ Ein Teilnehmer erachtet die Bestimmung aber als ungenügend, da immer mehr Fälle qualifiziertes juristisches Fachwissen erforderten, was mit der vorgeschlagenen Gebühr nicht gedeckt sei.⁹

4.1.2 Abs. 5

Die Gebühr wird von mehreren Teilnehmern begrüsst.¹⁰ Eine grössere Zahl von Teilnehmern erachten diese Gebühr hingegen als nicht erforderlich und verlangt die Streichung, hauptsächlich mit der Begründung, dass dies für Gläubiger, welche nur selten Betreibungen anheben (wie bspw. KMU und Bauern), unverhältnismässig sei und die höhere Gebühr immer noch günstiger sei, als der Beitritt zum eSchKG-Verbund oder dass sie den Strafcharakter dieser Gebühren ablehnten.¹¹

Ein Teilnehmer erachtet sodann die Einführung einer faktischen Pflicht für elektronischen Verkehr im Betreibungswesen auf Verordnungsstufe als problematisch.¹² Ein weiterer Teilnehmer äussert sich ähnlich, indem er auf Art. 67 Abs. 1 SchKG verweist, welcher die Anhebung der Betreibung ausdrücklich schriftlich oder mündlich vorsieht; dieser Teilnehmer erachtet es auch als kritisch, dass für diese Gebühr keine Gegenleistung erfolgt, schriftliche Eingaben aber gleichzeitig keinen Mehraufwand beim Amt verursachen würden.¹³

Ein Teilnehmer macht auf den Mehraufwand für die Ämter aufmerksam, welcher durch diese Gebühr insbesondere wegen der UID-Recherche verursacht würde.¹⁴ Ein Teilnehmer hält die UID-Nummer sodann nicht für ein taugliches Abgrenzungskriterium und schlägt eine alternative Formulierung vor.¹⁵ Mehrere Teilnehmer merken ausserdem an, dass die vorliegende Formulierung auch jene UID-Einheiten erfasse, die ein Betreibungsbegehren über den SchKG-Briefkasten einreichen, was nicht sachgerecht sei.¹⁶ Mehrere Teilnehmer werfen auch die Frage auf, wie es sich bei Parteien verhalte, welche sich freiwillig eine UID zuteilen liessen, wie dies namentlich einige Betreibungsämter täten, und bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern, die über keine UID verfügen.¹⁷

⁶ AG S. 1; BS S. 1; BE S. 2; GE Anhang S. 1; GL S. 1; im Grundsatz wohl auch JU S. 1; LU S. 1; NW S. 1; SG Anhang 1 S. 1; TI S. 1; VD S. 2; ZH S. 2; ZG S. 1; VGBZ S. 2; CP S. 1; KdSZ S. 3; KBKS S. 2; vgbd S. 2.

⁷ AG S. 1; BS S. 1; NW S. 1; TG S. 1; KdSZ S. 3; KBKS S. 2; in eine ähnliche Richtung geht auch die Kritik von vgbd S. 2. GE Anhang S. 1.

⁸ JU S. 1.

⁹ BE S. 2; GE Anhang S. 2; NE S. 2 kann die Bestimmung akzeptieren; TI S. 1 f.; VS S. 1 begrüsst nur die Stossrichtung; ZH S. 1 und VGBZ S. 2 allerdings mit dem Vorbehalt gegenüber der Erfassung von Kleingläubigern.

¹¹ AR S. 1; AI S. 2; BS S. 1; BE S. 2 führt aus, diese Bestimmung nur selektiv anwenden zu wollen und damit gewisse Gruppen von Gläubigern nicht mit diesen Gebühren zu belasten; LU S. 1; NW S. 2; SG Anhang 1 S. 1; SH S. 1; SZ S. 2; SO S. 1; ohne explizit die Streichung zu verlangen auch VS S. 1; VD S. 2 f.; UNIL S. 1; KdSZ S. 4; KBKS S. 2; SGV S. 2; vgbd S. 2; kritisch auch Schuldenberatung S. 3.

¹² SH S. 1; ähnlich auch UNIL S. 1.

¹³ VD S. 2 f.

¹⁴ VD S. 3.

¹⁵ TG S. 2; kritisch auch Schuldenberatung S. 3.

¹⁶ ZH S. 2; VGBZ S. 2; ähnlich auch vgbd S. 2; KMU-Forum S. 1 verlangt, dass über den SchKG-Briefkasten und über die privaten Applikationen «Tilbago» und «Collecta Online» eingereichte Betreibungsbegehren als in elektronischer Form eingereicht gelten.

¹⁷ NW S. 1 f.; SG Anhang 1 S. 1; KdSZ S. 3; KBKS S. 2.

Ein Teilnehmer findet es ausdrücklich sinnvoll, dass das Amt entscheiden kann, ob es eine Gebühr erhebt oder nicht.¹⁸ Andere Teilnehmer kritisieren hingegen die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung.¹⁹

Mehrere Teilnehmer werfen die Frage auf, ob es wirklich beabsichtigt sei, dass auch Fortsetzungsbegehren, Verwertungsbegehren und Auskünfte von dieser Gebühr erfasst seien.²⁰

Ein Teilnehmer verlangt schliesslich eine Gebühr von 10 statt 5 Franken.²¹

4.1.3 Abs. 6

Einige Teilnehmer stimmen der Bestimmung ausdrücklich zu.²²

Mehrere Teilnehmer führen aus, dass aus der Gebühr von 5 Franken gemäss Abs. 5 von Art. 9 GebV SchKG wegen der Gebühr für die Verfügung der Gebühr (Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG) und den Auslagen für die Zustellung (Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG) letztlich eine Gebühr von 18.30 Franken werde.²³

Verschiedene Teilnehmer verlangen die Streichung dieser Bestimmung, da diese einen Aufwand für gesonderte Rechnungsstellung (an den Gläubiger) bzw. software-technische Probleme verursachen würde.²⁴ Ein weiterer Teilnehmer verlangt die Streichung, da er Abs. 5 der Bestimmung nicht zustimmt.²⁵

4.2 Art. 12b

Eine grosse Zahl von Stellungnahmen ist mit der vorgeschlagenen Gebühr von Fr. 20.- ausdrücklich einverstanden.²⁶ Generell abgelehnt wird der Vorschlag des Bundesrates von einem Kanton.²⁷ Verschiedene Stellungnahmen begrüssen zwar die Revision, halten aber fest, dass die vorgeschlagene Gebühr zu tief angesetzt sei²⁸ und deswegen angemessen erhöht werden müsse, etwa auf Fr. 35.90,²⁹ auf mindestens Fr. 37.-,³⁰ auf Fr. 40.-³¹ oder auf Fr. 50.-.³² Verlangt wurde auch, die Höhe der Gebühr noch einmal unter der Perspektive der Kostendeckung zu überprüfen.³³

Verschiedene Teilnehmer haben ausserdem die vorgeschlagene Kostenabwicklung kritisiert und vorgeschlagen, die Kosten unter bestimmten Umständen oder sogar generell auf den betreibenden Gläubiger abzuwälzen.³⁴

Verlangt wurde vereinzelt auch der Erlass einer Weisung durch die Oberaufsicht SchKG zur Anwendung der neuen Bestimmung.³⁵

¹⁸ JU S. 2.

¹⁹ VS S. 1; KdSZ S. 4; vgbd S. 2; kritisch auch Schuldenberatung S. 3.

²⁰ NW S. 1; SG Anhang 1 S. 1; KdSZ S. 3; KBKS S. 2.

²¹ AG S. 2.

²² JU S. 2; TI S. 1 f.; im Grundsatz auch ZH S. 2; im Ergebnis wohl auch Schuldenberatung S. 3.

²³ ZH S. 2; VGBZ S. 2 f.; KBKS S. 2.

²⁴ BS S. 2; NW S. 2; SG Anhang 1 S. 1 f.; TG S. 2; KdSZ S. 4; KBKS S. 2; kritisch auch vgbd S. 2.

²⁵ AI S. 1.

²⁶ AG S. 2; AI S. 1; AR S. 1; BE S. 2 f.; BS S. 2; FR S. 1; GE Anhang S. 2; GR S. 1; NE S. 2; OW S. 1; TG S. 1; ZG S. 1; SP S. 2; FER S. 2; Schuldenberatung S. 3 ff.

²⁷ SH S. 1.

²⁸ BL S. 1; BE S. 2 f.; GL S. 1; JU S. 2; NW S. 2; SG Anhang 1 S. 2 f.; SO S. 1; VS S. 2; VD S. 4; ZH S. 3; HEV S. 2; KBKS S. 4 ff.; KdSZ S. 4 ff.; UNIL S. 2; vgbd S. 2 f.; VGBZ S. 3.

²⁹ NW S. 2.

³⁰ JU S. 2.

³¹ GL S. 1; SG Anhang 1 S. 2; VGBZ S. 3.

³² SG Anhang 1 S. 2; SO S. 1; VD S. 4; ZH S. 3; UNIL S. 2; vgbd S. 2 f.

³³ HEV S. 2.

³⁴ Caritas S. 1 f.; CP S. 2; FRC S. 1; Schuldenberatung S. 3 ff.

³⁵ NW S. 2; SG Anhang 1 S. 2; KBKS S. 5; KdSZ S. 5.

4.3 Art. 13

Die Änderungen in diesem Artikel werden von einigen Teilnehmern grundsätzlich begrüsst.³⁶

Ein Teilnehmer regt im Lichte von BGE 136 III 155 sodann eine Klarstellung an, was vom Amt im Einzelnen als Gebühren und Auslagen erhoben werden kann, wenn die Zustellung eines Zahlungsbefehls fehlgeschlagen ist.³⁷

4.3.1 Abs. 2^{bis}

Die Einführung dieser Gebühr wird von einer grösseren Zahl von Teilnehmern begrüsst.³⁸ Einige Teilnehmer merken ausserdem an, dass sich die Zustellform der Abholung auf dem Betreibungsamt sehr bewährt habe.³⁹ Ein Teilnehmer merkt an, dass diese Gebühr in seinem Kanton geringe Bedeutung haben wird.⁴⁰

Ein Teilnehmer erachtet eine gesetzliche Grundlage für diese Gebühr ausdrücklich als nicht erforderlich.⁴¹ Einzelne andere Teilnehmer finden aber, dass diese Zustellform im Gesetz geregelt werden müsste.⁴²

Ein Teilnehmer erachtet die systematische Stellung dieser Bestimmung als falsch, da damit eine neue Gebühr begründet werde und sie somit im zweiten oder dritten Kapitel der GebV SchKG enthalten sein müsste.⁴³

Derselbe Teilnehmer wirft mit Hinweis auf Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG, welcher seiner Ansicht nach das Kostendeckungsprinzip respektieren würde, die Frage nach der Erforderlichkeit dieser Bestimmung auf.⁴⁴

Ausserdem bemerkt er, dass die Übergabe von Betreuungsurkunden an einen Dritten nach Art. 64 SchKG die Pfändungsankündigung nicht betreffe, da diese nach Art. 34 SchKG zugestellt werde.⁴⁵

Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, ob zugunsten einer einheitlichen Praxis statt einer Kann-Bestimmung eine zwingende Formulierung verwendet werden soll.⁴⁶

Ein Teilnehmer kritisiert sodann, dass sich die Gebühr für die Zustellung des Zahlungsbefehls somit auf drei Positionen belaufen wird; er regt eine höhere Pauschalgebühr an.⁴⁷ Die Gebühr von 8 Franken soll gemäss diesem Teilnehmer sodann erst für den zweiten Zustellversuch anfallen.⁴⁸

4.3.2 Abs. 3

Die Streichung von Bst. d wird von mehreren Teilnehmern als Klärung und Vereinfachung begrüsst.⁴⁹

³⁶ BE S. 3; GE Anhang S. 2; JU S. 2; UNIL S. 2 allerdings mit kritischen Hinweisen zu dieser Zustellform; SGV S. 2.

³⁷ JU S. 2.

³⁸ AG S. 2; LU S. 2; NW S. 2; SG Anhang 1 S. 3; TI S. 2; ZH S. 3; zustimmend wohl auch KdSZ S. 6; KBKS S. 6 f.

³⁹ AG S. 2; BL S. 2; LU S. 2.

⁴⁰ NE S. 2.

⁴¹ KBKS S. 6 f.

⁴² BL S. 2; kritisch auch ZH S. 3 und VGBZ S. 3 mit Verweis auf BGE 138 III 25 E. 2.2.3.

⁴³ VD S. 5.

⁴⁴ VD S. 5.

⁴⁵ VD S. 5; UNIL S. 2

⁴⁶ KBKS S. 7.

⁴⁷ vgbd S. 3.

⁴⁸ vgbd S. 3.

⁴⁹ AG S. 2; NW S. 2; SG Anhang 1 S. 3; TI S. 2; VD S. 6; ZH S. 4; VGBZ S. 4; KdSZ S. 7; KBKS S. 7; vgbd S. 3.

Einige Teilnehmer halten den Gehalt von Bst. f sodann für selbstverständlich bzw. begrüßen die neue Formulierung.⁵⁰ Verschiedene Teilnehmer kritisieren aber sowohl die systematische Stellung der Bestimmung, da sich Art. 13 nur auf Auslagen beziehe, und zudem auch ihren Inhalt, wobei die Meinungen der Teilnehmer auseinandergehen, ob für die Wiedererwägung einer fehlerhaften Meldung eine Gebühr verlangt werden können soll.⁵¹ Mehrere Teilnehmer halten sodann die Formulierung der Bestimmung, insbesondere die Formulierung «innert nützlicher Frist», für zu offen.⁵² Ein Teilnehmer erblickt in dieser Bestimmung sodann einen möglichen Widerspruch zu Art. 34 SchKG.⁵³

4.4 Art. 15a

Einige Teilnehmer stimmen den vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz ausdrücklich zu.⁵⁴ Ein Teilnehmer begrüsst sodann die Unterteilung in Gebühren und Auslagen.⁵⁵ Ein Teilnehmer hält die Bestimmung mit Blick auf das Legalitätsprinzip aber für problematisch und hält es für unklar, wie die Rechnungsstellung des BJ angefochten werden könnte.⁵⁶ Ein Teilnehmer kritisiert ausserdem die systematische Stellung der Bestimmung in der Rechtsordnung, da die GebV SchKG die Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter gegenüber den Parteien des Verfahrens regle.⁵⁷

Zwei Teilnehmer werfen auch die Frage auf, ob wegen der zunehmenden Nutzung von E-SchKG die Gebühren im Einklang mit dem Äquivalenzprinzip nicht gesenkt werden müssten.⁵⁸

4.4.1 Abs. 1

Zwei Teilnehmer begrüßen, dass die neue Bestimmung die Budgetierung der Gebühren erleichtern wird.⁵⁹ Mehrere Teilnehmer verlangen sodann eine Senkung der Gebühr.⁶⁰ Verschiedentlich wird der degressive Ansatz moniert, mit der Begründung, dass der Aufwand für jedes Begehren stets derselbe bleibe bzw. dass damit insbesondere kleinere Betreibungsämter benachteiligt würden.⁶¹ Ein Teilnehmer verlangt deswegen die Beibehaltung der Gebühr von einem Franken.⁶²

Ein Teilnehmer bemerkt, dass die Begrenzung des Gebührenrahmens in der deutschen und der französischen Fassung des Entwurfs unterschiedlich sei.⁶³ Zwei Teilnehmer mache sodann darauf aufmerksam, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen Mengenklassen nicht korrekt sei.⁶⁴

4.4.2 Abs. 3

Zwei Teilnehmer befürworten die Gebühr als Anreiz für eine rasche Anpassung der Betreibungsämter.⁶⁵ Mehrere Teilnehmer lehnen die Bestimmung hingegen ab, da sie einen pönalen

⁵⁰ TI S. 2; VGBZ S. 4; vgbd S. 3.

⁵¹ BS S. 2; NW S. 2; SG Anhang 1 S. 3; VD S. 6; KdSZ S. 7; KBKS S. 7 f.

⁵² NW S. 3; SG Anhang 1 S. 3; KdSZ S. 7; KBKS S. 7 f.

⁵³ KdSZ S. 7.

⁵⁴ JU S. 2; UNIL S. 3; SGV S. 2.

⁵⁵ VGBZ S. 3.

⁵⁶ LU S. 2.

⁵⁷ VD S. 6.

⁵⁸ VGBZ S. 4; KBKS S. 8.

⁵⁹ NE S. 3; TI S. 2.

⁶⁰ AI S. 2; VS S. 2.

⁶¹ Vgl. AI S. 2; BL S. 2; GL S. 1; ähnlich auch vgbd S. 3.

⁶² GL S. 1.

⁶³ VD S. 6.

⁶⁴ TI S. 2; KBKS S. 7 schlägt vor, dass Gruppen von 1001-5000, 5001-10'000 und über 10'000 Betreibungsbegehren vorgesehen werden.

⁶⁵ NE S. 3; TI S. 2.

Charakter habe, unklar sei und das Verschulden und die Regressmöglichkeit der Betreibungsämter gegenüber dem Software-Anbieter nicht berücksichtige.⁶⁶ Ein Teilnehmer hält die Bestimmung in Anbetracht von häufig auftretenden kurzen Störungen sodann für zu absolut.⁶⁷

Mehrere Teilnehmer zweifeln an, ob die Bestimmung an dieser Stelle systematisch richtig platziert sei.⁶⁸

Zwei (französischsprachige) Teilnehmer erachten die Formulierung dieser Bestimmung als schwer verständlich.⁶⁹

4.4.3 Abs. 4

Ein Teilnehmer begrüsst die Bestimmung ausdrücklich.⁷⁰ Mehrere Teilnehmer lehnen die Bestimmung ab mit den Argumenten, dass sie einen pönalen Charakter habe, so schwammig formuliert sei, dass der Rechtsweg unklar und ihre Durchsetzung somit wohl unmöglich sei, oder dass die Kosten für die Rechnungsstellung bereits durch die Gebühren für den Beitritt und die Benutzung abgegolten seien.⁷¹

Ein (französischsprachiger) Teilnehmer erachtet die Formulierung dieser Bestimmung als schwer verständlich.⁷²

4.5 Art. 15b

Mehrere Teilnehmer stimmen dieser Bestimmung zu.⁷³ Ein Teilnehmer hält die Bestimmung mit Blick auf das Legalitätsprinzip aber für problematisch und hält es für unklar, wie die Rechnungsstellung des BJ angefochten werden könnte.⁷⁴ Ein Teilnehmer kritisiert die systematische Stellung der Bestimmung in der Rechtsordnung, da die GebV SchKG die Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter gegenüber den Parteien des Verfahrens regle.⁷⁵

4.5.1 Abs. 3

Ein Teilnehmer hält es für unklar, von wem die Auslagen von 500 [sic!] Franken bezogen werden bzw. ob diese Auslagen für die Gesamtheit der Zertifikate anfallen sollen.⁷⁶

4.5.2 Abs. 4

Ein Teilnehmer lehnt die Bestimmung ab, da die Kosten für die Funktion des eSchKG-Verbands bereits durch die Gebühren für den Beitritt und die Benutzung abgegolten seien.⁷⁷ Es wird bemängelt, dass unklar sei, ob sich diese Bestimmung an alle Teilnehmer des eSchKG-Verbands richte.⁷⁸ Es wird auch kritisiert, dass eine Kausalhaftung für die Kosten eingeführt werde⁷⁹ bzw. es wird eine gesetzliche Grundlage für eine Haftungsnorm verlangt.⁸⁰ Mehrere Teilnehmer halten die Formulierung «Ist ein Beizug Dritter notwendig» bzw. den Zeitpunkt, zu

⁶⁶ BS S. 2; kritisch wohl auch GE Anhang S. 2; NW S. 3; SG Anhang 1 S. 4; SH S. 2; VS S. 2; kritisch auch ZH S. 4; KdSZ S. 8; KBKS S. 8 f.; vgbd S. 3.

⁶⁷ VGBZ S. 1.

⁶⁸ NW S. 3; SG Anhang 1 S. 4; KdSZ S. 8; KBKS S. 8 f.

⁶⁹ VD S. 6; UNIL S. 3.

⁷⁰ TI S. 2.

⁷¹ BS S. 2; SG Anhang 1 S. 4; kritisch auch GE Anhang S. 2 und NW S. 3; VS S. 2; KdSZ S. 8; KBKS S. 8; vgbd S. 3.

⁷² VD S. 6.

⁷³ GE Anhang S. 2; GL S. 1; JU S. 2; TI S. 2; SGV S. 2.

⁷⁴ LU S. 2.

⁷⁵ VD S. 6.

⁷⁶ VD S. 6 f.

⁷⁷ VS S. 2.

⁷⁸ BS S. 2.

⁷⁹ BS S. 2.

⁸⁰ KBKS S. 9.

welchem diese notwendig sein müssen, für so unklar, dass die Umsetzung der Bestimmung schwierig sei.⁸¹

4.5.3 Abs. 5

Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, ob die «Stelle» ein Dritter sei.⁸² Mehrere Teilnehmer erachten eine gesetzliche Grundlage für die Beauftragung von Dritten erforderlich.⁸³

Zwei Teilnehmer halten die Abkürzung «BJ» für unzulässig.⁸⁴

Zwei Teilnehmer möchten ausserdem eine Präzisierung, wonach Abs. 5 für die Abs. 1–4 von Art. 15b gelte.⁸⁵

4.6 Art. 41

Eine grössere Zahl von Teilnehmern begrüssen diese Bestimmung.⁸⁶

Einige Teilnehmer verlangen jedoch eine Gebühr für die Protokollierung eines Rückzugs bzw. eine Streichung dieser Bestimmung, hauptsächlich mit der Begründung, dass durch den Rückzug ein administrativer Aufwand entstehe und die Aussagekraft des Betreibungsregisters verfälscht werde.⁸⁷ Zwei Teilnehmer merken an, dass die meisten Rückzüge nicht elektronisch sondern in Papierform erfolgten.⁸⁸

Ein Teilnehmer verlangt sodann eine Gebühr von 8 Franken zuzüglich Auslagen für die Zustellung nur für eine spezielle Bescheinigung eines Rückzugs der Betreibung.⁸⁹ Ein anderer Teilnehmer merkt an, dass er heute für einen Rückzug keine Gebühren verlange, sondern nur, wenn für den Rückzug eine schriftliche Bestätigung verlangt werde.⁹⁰

4.7 Art. 48

Mehrere Teilnehmer begrüssen die Erhöhung des Gebührenrahmens.⁹¹

Ein Teilnehmer kritisiert die Regelung von Gebühren und Parteientschädigungen in der GebV SchKG und verlangt stattdessen eine Regelung in der ZPO.⁹²

4.7.1 Abs. 1

Die Erhöhung der Gebühren für Streitwerte über 100'000 Franken wird ausdrücklich begrüsst.⁹³ Ein Teilnehmer lehnt die Erhöhung des Gebührenrahmens ab.⁹⁴

Mehrere Teilnehmern verlangen eine höhere Entscheidgebühr auch für tiefere Streitwerte.⁹⁵ Begründet wird dies damit, dass die Gebühren insbesondere für tiefere Streitwerte nicht kostendeckend seien, da auch Verfahren mit tiefen Streitwerten sehr aufwendig sein könnten. Es

⁸¹ NW S. 3; SG Anhang 1 S. 4; so wohl auch VD S. 7; KdSZ S. 9; KBKS S. 9.

⁸² NW S. 4.

⁸³ SG Anhang 1 S. 5; KdSZ S. 9; KBKS S. 9.

⁸⁴ NW S. 4; SG Anhang 1 S. 5; KdSZ S. 9; KBKS S. 9.

⁸⁵ NW S. 4; SG Anhang 1 S. 5; KdSZ S. 9; KBKS S. 9.

⁸⁶ GE Anhang S. 2; im Grundsatz wohl auch NE S. 3; SG Anhang 1 S. 5; SZ S. 2; TI S. 2; VS S. 3; VD S. 7; ZH S. 4; VGBZ S. 4 f.; CP S. 2; KdSZ S. 9; HEV S. 2; KBKS S. 10; SGV S. 2; Schuldenberatung S. 4 f.

⁸⁷ AI S. 2; BL S. 2; GL S. 2; JU S. 2; LU S. 2; TG S. 2; vgbd S. 4.

⁸⁸ BL S. 2; VGBZ S. 5.

⁸⁹ AG S. 2.

⁹⁰ BE S. 3.

⁹¹ BE S. 3; JU S. 3; LU S. 2; HEV S. 3; Schuldenberatung S. 4.

⁹² SH S. 2.

⁹³ AI S. 1; SG Anhang 1 S. 5; SZ S. 2; TG S. 2; TI S. 2; VD S. 7.

⁹⁴ SGV S. 2.

⁹⁵ AG S. 2 f.; BL S. 3; BS S. 2; GR S. 1 f.; SH S. 2; vgl. zudem auch OW S. 2.

wird dabei zum Teil namentlich auch die Anhebung des unteren Gebührenrahmens vorgeschlagen, da dieser bei tieferen Streitwerten in der Regel nicht kostendeckend sei bzw. nicht einmal die Kosten für die Zustellung der Gerichtsurkunden decke.⁹⁶ Ein Teilnehmer verlangt nur einen höheren oberen Gebührenrahmen.⁹⁷ Einige Teilnehmer verlangen sodann wegen der Schwierigkeit und Komplexität gewisser Verfahrensarten auch eine Bestimmung, wonach die Gebühren in aufwendigen und komplexen Fällen auf das Doppelte oder Dreifache erhöht werden können.⁹⁸ Ein Teilnehmer verlangt schliesslich, dass die Gebühr davon abhängen soll, ob eine schriftliche Entscheidungsbegründung verlangt wird oder nicht.⁹⁹

Ein Teilnehmer führt sodann aus, dass sich die Gebühr für Konkurs- und Nachlasssachen entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht nach Art. 52–54 GebV SchKG bemessen würden.¹⁰⁰

4.7.2 Abs. 2

Einige Teilnehmer begrüssen die Einführung einer streitwertunabhängigen Gebühr.¹⁰¹ Ein Teilnehmer erachtet den oberen Gebührenrahmen hingegen als zu tief, da der Aufwand für diese Arten von Entscheiden sehr unterschiedlich ausfallen könne.¹⁰²

Ein Teilnehmer äussert Bedenken hinsichtlich der Kompetenz des Bundes für diese Regelung und verlangt die Prüfung der gesetzlichen Grundlage.¹⁰³ Verschiedene Teilnehmer erachten die Vollstreckbarerklärung nach LugÜ sodann nicht als betreibungsrechtliches Verfahren, dessen Gebühren nicht in der GebV SchKG geregelt werden könne, und kritisieren die vorgeschlagene Gebühr mit Verweis auf Art. 52 LugÜ.¹⁰⁴ Es wird zudem eine Klarstellung verlangt, dass die Gebühr von 300–1'000 Franken für die Vollstreckbarerklärung zusätzlich zur Gebühr nach Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG anfällt.¹⁰⁵

Ein Teilnehmer führt aus, dass die bisherigen Gebühren für diese Verfahren in seinem Kanton tiefer seien, womit in diesem Kanton das grundsätzliche Ziel des Vorentwurfs gerade nicht erreicht werde.¹⁰⁶

Mehrere Teilnehmer weisen darauf hin, dass der Wortlaut der Bestimmung (in der französischen Fassung) fälschlicherweise eine feste Gebühr von 1'000 Franken vorschreibt.¹⁰⁷

4.7.3 Abs. 3

Zwei Teilnehmer stimmen dieser Bestimmung zu.¹⁰⁸ Mehrere Teilnehmer verlangen die Streichung dieses Absatzes, im Wesentlichen mit den Argumenten, dass Art. 114–116 ZPO nur für das Entscheidverfahren, nicht aber für das Vollstreckungsverfahren gelte, Art. 117 ff. ZPO gemäss Art. 1 Bst. c ZPO direkt anwendbar seien und die Gebühren für arbeitsrechtliche Verfahren bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken gemäss GebV SchKG ohnehin nur maximal

⁹⁶ BL S. 3; BS S. 2.

⁹⁷ TG S. 2.

⁹⁸ BS S. 2 f.; TG S. 3; VS S. 3.

⁹⁹ BL S. 3.

¹⁰⁰ TI S. 2 f.

¹⁰¹ LU S. 2; SZ S. 2; VD S. 7.

¹⁰² BL S. 3.

¹⁰³ GE Anhang S. 3.

¹⁰⁴ SH S. 2 f.; TI S. 3; VS S. 3.

¹⁰⁵ SG Anhang 1 S. 5 f.; TI S. 3.

¹⁰⁶ GE Anhang S. 3.

¹⁰⁷ VS S. 3; VD S. 7.

¹⁰⁸ SZ S. 2; SP S. 2.

500 Franken betragen.¹⁰⁹ Zwei Teilnehmer finden es unklar bzw. ungerechtfertigt, dass Vollstreckungsverfahren nach dem Vorentwurf gebührenfrei seien, wenn die Kantone eine weitergehende Gebührenbefreiung vorgesehen hätten, als das Bundesrecht.¹¹⁰

Zwei Teilnehmer halten sodann den Wortlaut für ungenau, da die erwähnten Bestimmungen der ZPO nicht «vorbehalten» bleiben, sondern («analog») zur Anwendung kommen sollen.¹¹¹

4.8 Art. 63a

Drei Teilnehmer stimmen dieser Bestimmung ausdrücklich zu.¹¹²

5 Bemerkungen zum Kostendeckungsprinzip

Die Kantone wurden im Rahmen der Vernehmlassung um Auskunft darüber ersucht, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen. Anlass dafür bildete die Motion 17.4092 vom 13. Dezember 2017 (Nantermod, «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs»), die vom Bundesrat eine generelle Senkung der Gebühren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs verlangt.

Viele Teilnehmer führten zur Frage nach dem Kostendeckungsgrad in grundsätzlicher Hinsicht aus, dass unterschiedliche Strukturen und Gegebenheiten die Vergleichbarkeit des Kostendeckungsgrades der Gebührentarife zwischen den Kantonen, teilweise aber auch innerhalb eines Kantons, erschwerten oder verunmöglichten: erwähnt wurden insbesondere die unterschiedliche Ausgestaltung der Betreibungsämter in den Kantonen (bspw. die Sportelämter in gewissen Kantonen¹¹³), die Wahrnehmung weiterer Aufgaben durch das Betreibungsamt (wie namentlich die Grundbuchführung, das Notariat oder das Amt des Gemeinde- oder Stadtammannes)¹¹⁴, die unterschiedliche Darstellung von Aufwand und Ertrag in den Rechnungen bzw. der Bezug von Leistungen vom Kanton oder anderen Behörden¹¹⁵ sowie standortabhängige Unterschiede beim Geschäftsaufwand (namentlich unterschiedliche Mietzinsen und Lohnansätze)¹¹⁶. Viele Kantone verfügen nach eigenen Angaben nicht über konkrete Zahlen zum Kostendeckungsgrad oder wollten offenbar mangels Vergleichbarkeit keine Zahlen liefern. Die Schwierigkeit einer Vollkostenrechnung nach einheitlichen Grundsätzen stellt ein erhebliches Problem bei der Prüfung des Kostendeckungsprinzips dar. Es stellt sich deswegen die Frage, inwiefern die vorhandenen Zahlen vergleichbar und geeignet sind, die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu beurteilen. Einzelne Kantone forderten deswegen auch einheitliche genaue Kriterien, welche der Erhebung dieser Zahlen zugrunde liegen.¹¹⁷

7 Kantone¹¹⁸ machten keine konkreten Angaben zum Kostendeckungsgrad im Betreibungswesen und 6 Kantone äusserten sich überhaupt nicht zur Frage¹¹⁹. Es wurde von zwei dieser Kantone aber ausgeführt, dass die Betreibungs- und/oder Konkursämter generell nicht kostendeckend seien.¹²⁰ Ein Kanton meldete sodann, dass das Kostendeckungsprinzip «momentan» gewahrt sei.¹²¹

¹⁰⁹ BL S. 3; BE S. 3; FR S. 1; LU S. 2; NE S. 2; OW S. 2; SG Anhang 1 S. 6; TI S. 3; ähnlich auch VD S. 7 f.

¹¹⁰ GE Anhang S. 3; VS S. 3.

¹¹¹ VS S. 3; VD S. 8.

¹¹² GE Anhang S. 3; JU S. 3; TI S. 3.

¹¹³ AG S. 3; LU S. 3; SZ S. 3.

¹¹⁴ AR S. 2; ZH S. 4.

¹¹⁵ Vgl. AG S. 3; AR S. 3; BS S. 3; BE S. 4; vgl. auch AI S. 2 und GE S. 2 sowie Anhang S. 1, NE S. 1; SH S. 3; VS S. 4.

¹¹⁶ AR S. 2; GL S. 3; ZH S. 4.

¹¹⁷ BS S. 3; vgl. auch VS S. 4.

¹¹⁸ AG S. 3; AR S. 2; BS S. 3; LU S. 3; SZ S. 2 f.; TI S. 3; NE S. 1 macht nur eine Bruttoangabe für das Jahr 2016.

¹¹⁹ BL; FR; JU; NW; VD S. 2 äussert sich nur zum Kostendeckungsprinzip bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen; UR liess sich überhaupt nicht vernehmen.

¹²⁰ AG S. 3; SZ S. 3.

¹²¹ BS S. 3.

Insgesamt lieferten 13 Kantone konkrete Zahlen zum Kostendeckungsgrad oder zu Ertragsüberschüssen im Betreibungswesen.¹²² Dabei zeigte sich ein sehr unterschiedliches Bild, und zwar nicht nur zwischen den Kantonen, sondern oft auch im selben Kanton im Zeitverlauf. Besonders bei kleineren Kantonen haben schon einzelne Konkursfälle erheblichen Einfluss auf die Nettoerträge.¹²³ Bei manchen Kantonen resultierten in einzelnen Jahren aber auch im Durchschnitt erhebliche Ertragsüberschüsse.

Ein Kanton führte zu den Ertragsüberschüssen aus, dass man sich der Problematik der Nichteinhaltung des Kostendeckungsprinzips bewusst sei und dass Diskussionen geführt würden, wie man wieder auf einen akzeptablen Wert gelangen könne.¹²⁴ Ein anderer Kanton lehnte eine Gebührensenkung trotz deutlichen Überschreitens des Kostendeckungsgrades ab, insbesondere da die Entwicklung der Fallzahlen ungewiss sei und gewisse effektiv anfallende Kosten nicht ausgewiesen werden könnten.¹²⁵ Bei einem weiteren Kanton ist aufgrund erst zweier bekannter Vergleichsjahre nach einer Neuorganisation noch nicht klar, ob das Kostendeckungsprinzip langfristig eingehalten sein wird.¹²⁶ Derselbe Kanton vertritt aber die Ansicht, dass das Kostendeckungsprinzip im Betreibungs- und Konkurswesen insgesamt ohnehin eingehalten sei, da die von den Gerichten in diesem Bereich erbrachten Leistungen bei weitem nicht kostendeckend seien.¹²⁷ Ein Kanton erachtet die Diskussion über eine moderate Senkung der Gebühren im Betreibungswesen für angebracht, lehnt jedoch eine Senkung der Gebühren im Konkurswesen klar ab.¹²⁸ Derselbe Kanton erachtet im Falle einer Anpassung der Gebühren eine Totalrevision als notwendig, da einzelne Gebühren mittlerweile im Missverhältnis zum Aufwand stünden.¹²⁹ Ein Kanton mit erheblichen Überschüssen macht darauf aufmerksam, dass die Betreibungs- und Konkursämter in seinem Gebiet viele wichtige Leistungen (Finanzverwaltung, Informatik, Gebäudeunterhalt, HR und weitere) vom Kanton bezögen, das Betreibungswesen insgesamt aber dennoch gewinnbringend sei, während das Konkurswesen deutlich defizitär sei.¹³⁰ Mehrere Kantone halten die Gebühren nicht für zu tief bzw. wehren sich gegen eine allgemeine Senkung der Gebühren.¹³¹

Es wird sodann auf weitere Probleme aufmerksam gemacht, wie z.B. dass die Gebühren insbesondere bei grossen und internationalen Fällen bei Weitem nicht kostendeckend seien und diese Problematik an Bedeutung gewinne¹³², oder dass die Fälle von ausgeschlagenen Erbschaften zunähmen, wobei nach der amtlichen Liquidation, welche erheblichen Aufwand verursache, gleichwohl oft ein Überschuss an die Erben ausgezahlt werden müsste.¹³³

¹²² AI S. 2 f.; BE S. 5; GE S. 2 und Anhang S. 1; GL S. 2; GR S. 3; OW S. 2; SG Anhang 2; SH Anhang; SO S. 2; TG S. 3 und Auszug Geschäftsbericht 2017 für das Konkursamt und Betreibungsinspektorat mit Anhang Excel-Datei «5211/5212 Konkursamt und Betreibungsinspektorat»; VS S. 4; rudimentär auch ZH S. 5. ZG S. 3 und Anhänge.

¹²³ Vgl. AI S. 2.

¹²⁴ BE S. 5.

¹²⁵ GL S. 3.

¹²⁶ GR S. 3.

¹²⁷ GR S. 3.

¹²⁸ SO S. 2.

¹²⁹ SO S. 2.

¹³⁰ VS S. 4.

¹³¹ LU S. 3; NE S. 2; SG Anhang 2; SH S. 3; SZ S. 3; TI S. 3; VS S. 4.

¹³² Vgl. GE S. 2.

¹³³ BE S. 5; im allgemeinen dazu auch JU S. 3 f.

Tabellarische Darstellung der Nettoerträge:

Kanton	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
AI ¹³⁴				-59'942	-46'307	17'661	24'653	35'396		-5'708
BE ¹³⁵	6'773'857	10'297'822	10'506'504	11'540'994	13'603'149	9'027'708	14'034'435	17'007'678		11'599'018
GE ¹³⁶								-6'625'677		-6'625'677
GL ¹³⁷						758'025	636'518	827'239		740'594
GR ¹³⁸							165'223	530'313		347'768
OW ¹³⁹					41'766 -267'259	153'220 -228'508	93'486 -266'945	2'828 -207'702		72'825 -242'604
SG ¹⁴⁰								-739'000		-739'000
SH ¹⁴¹		-4'773	52'776	69'356	68'048	475'918	469'739	689'314		260'054
SO ¹⁴²								5'270'000 -1'641'000		5'270'000 -1'641'000
TG ¹⁴³								792'527 -582'311		792'527 -582'311
VS ¹⁴⁴										8'800'000 ¹⁴⁵ defizitär
ZH ¹⁴⁶									Kostendeckungsgrad: Betreibungsämter ≤ 100 % Konkursämter ca. 25 % ¹⁴⁷	
ZG ¹⁴⁸				-1'649'621	-1'803'314	-1'619'165	-407'275 -2'248'814	-200'498 -2'214'423	-2'070'994	303'887 -1'934'389
Betreibungs- und Konkursämter nur Betreibungsämter nur Konkursämter										

6 Bemerkungen zu im Vorentwurf nicht enthaltenen Punkten

Mehrere Teilnehmer regen eine Totalrevision der GebV SchKG an.¹⁴⁹

Ein Teilnehmer regt die Erhöhung der Gebührenansätze nach Art. 51–54 sowie Art. 56 GebV SchKG an.¹⁵⁰

Ein Teilnehmer verlangt eine Erhöhung der Tarife für die Liquidation von ausgeschlagenen Erbschaften und Gesellschaften.¹⁵¹ Die Zahl von amtlich zu liquidierenden Erbschaften nehme zu, was einen grossen Aufwand verursache; gleichwohl könnten die Erben einen Liquidationsüberschuss behalten. Bei der Liquidation von Gesellschaften sei mehr als früher juristisches,

¹³⁴ AI S. 2.

¹³⁵ BE Anhang «Vergleich Finanzzahlen FIBU 2010-2017».

¹³⁶ GE S. 2 und Anhang S. 1.

¹³⁷ GL S. 2.

¹³⁸ GR S. 3.

¹³⁹ OW S. 2.

¹⁴⁰ SG Anhang 2; es handelt sich dabei nur um den Ertrag des Konkursamtes, die Betreibungsämter werden von den Gemeinden geführt und dem Kanton sind die Zahlen der Betreibungsämter nicht bekannt.

¹⁴¹ SH Anhang S.3.

¹⁴² SO S. 2.

¹⁴³ TG S. 3 und Auszug Geschäftsbericht 2017 für das Konkursamt und Betreibungsinspektorat mit Anhang Excel-Datei «5211/5212 Konkursamt und Betreibungsinspektorat».

¹⁴⁴ VS S. 4.

¹⁴⁵ Es ist nicht klar, auf welches Rechnungsjahr sich diese Zahl bezieht; ausserdem handelt sich auch bei dieser Zahl nicht um das Ergebnis einer Vollkostenrechnung, siehe dazu die Ausführungen in diesem Kapitel und den Verweis in Fn. 130.

¹⁴⁶ ZH S. 5.

¹⁴⁷ Es handelt sich dabei offenbar um einen Durchschnittswert über die Jahre, vgl. ZH S. 5.

¹⁴⁸ ZG Anhänge; es handelt sich dabei nur um die Zahlen des Betreibungsamtes und des Konkursamtes Zug, ohne die übrigen Ämter des Kantons.

¹⁴⁹ ZH S. 1; VGBZ S. 1.

¹⁵⁰ BL S. 4.

¹⁵¹ JU S. 3.; auf die Zunahme von ausgeschlagenen Erbschaften, bei welchen am Ende noch Überschüsse bestehen, verweist im Zusammenhang mit dem Kostendeckungsprinzip auch BE S. 5.

buchhalterisches oder sprachliches Fachwissen erforderlich. Derselbe Teilnehmer regt so dann eine Regelung für die Einstellung von Liquidationen mangels Aktiven im Falle von überschuldeten Erbschaften oder Gesellschaften wegen Organisationsmängeln.¹⁵² In diesen Fällen trage der Staat die Kosten, obwohl es sich um privatrechtliche Angelegenheiten handle; es sei dafür allenfalls eine privatrechtliche Lösung zu erwägen, wie bspw. eine Haftung der Verwandten bzw. eine Pflicht zur Hinterlegung einer Garantie bei der Firmengründung.

Ein Teilnehmer regt an, Art. 20 Abs. 3 resp. Art. 46 Abs. 1 lit. c GebV SchKG ebenfalls von einer ganzen auf eine halbe Stunde als Grundtarif zu senken.¹⁵³

Ein Teilnehmer verlangt eine dahingehende Änderung von Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG, dass bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung eine Parteientschädigung zugesprochen werden könnte.¹⁵⁴

Ein Teilnehmer wünscht sich die Regelung von Gebühren bei Benutzung von E-Mail und SMS.¹⁵⁵

Ein Teilnehmer macht auf die Problematik aufmerksam, dass für die Beantragung einer Insolvenzentschädigung für einen Arbeitnehmer vorgängig der Konkurs über die Unternehmung eröffnet werden muss, wobei die Kosten dafür oft vom Arbeitnehmer getragen werden. Es wird angeregt, dass im SchKG-Verfahren für Arbeitnehmer-Gläubiger keine Kosten entstehen sollen und diese, analog dem zivilprozessualen Arbeitsrechtsbereich, kostenlos sein sollen.¹⁵⁶

Ein Teilnehmer hält eine Revision von Art. 64 Abs. 1 SchKG für erforderlich, da diese Bestimmung nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspreche.¹⁵⁷

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁵⁸ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesverwaltung zugänglich.¹⁵⁹

¹⁵² JU S. 4.

¹⁵³ KBKS S. 2.

¹⁵⁴ SH S. 3.

¹⁵⁵ VS S. 3.

¹⁵⁶ SGB S. 1.

¹⁵⁷ KBKS S. 7.

¹⁵⁸ SR 172.061

¹⁵⁹ www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018

Verzeichnis der Eingaben

Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen

Caritas	Caritas Thurgau
CP	Centre patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera Conferenza dals funcziunaris da scussiuin e falliment da la Svizra
KdSZ	Konferenz der Stadtmänner Zürichs
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
Schuldenberatung	Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseils Suisse
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
UNIL	Université de Lausanne
vgbd	Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten Bezirk Dielsdorf
VGBZ	Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte des Kantons Zürich

Verzicht auf Stellungnahme

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
- Travail.Suisse